



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Gerd Müller**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3821/4129

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL [poststelle@bmelv.bund.de](mailto:poststelle@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

AZ 615-0053/0035

DATUM 18.11.2010

Frage zur schriftlichen Beantwortung für den Monat November 2010

Ihre am 11.11.2010 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Anfrage

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Anfrage

„4. Welche Position wird die Bundesregierung in Brüssel hinsichtlich der Entscheidung des EuGH vom 09.11.2010, die Offenlegung der Agrar-Fördermittel für natürliche nicht aber für juristische Personen in der derzeitigen Form für unzulässig zu erklären, vertreten, und welche Konsequenzen hat die Entscheidung für juristischen Personen, die Namen natürlicher Personen führen, hinsichtlich der Offenlegungspflicht?“

beantworte ich wie folgt:

Der EuGH hat am 09.11.2010 das lang erwartete Urteil zur Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarzahlungen verkündet. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Veröffentlichung in der bisherigen Form eine Verletzung des Rechts der betroffenen Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen (Artikel 7 der Grundrechte-Charta) und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen (Artikel 8 der Grundrechte-Charta) darstellt und deshalb nicht gerechtfertigt ist. Der EuGH hat daher die der Veröffentlichung zugrunde liegenden EU-Rechtsvorschriften für ungültig erklärt, soweit natürliche Personen betroffen sind und bei der Veröffentlichung nicht hinreichend differenziert wird nach Kriterien wie Zeiträumen, Häufigkeit, Art und Umfang der Beihilfen. Mit diesem Urteil hat der EuGH die erforderliche Klarheit geschaffen und das Recht auf Datenschutz und auf Privatsphäre im Bereich der Agrarfördermaßnahmen wieder hergestellt. Die Veröffentlichung von Informationen über juristische Personen hält der Gerichtshof weiterhin für möglich, auch wenn ihr Name Rückschlüsse auf natürliche Personen zulässt. Die Bundesregierung hat un-

verzögerlich auf das Urteil reagiert und in enger Abstimmung mit den Ländern die Veröffentlichung im Bereich der Agrarfonds insgesamt ausgesetzt, da nach dem Urteil zur Wahrung der Rechte der betroffenen Antragsteller ein sofortiges Handeln erforderlich war. Die für die Veröffentlichung der Daten juristischer Personen notwendige Differenzierung, die aufgrund der EU-Rechtsvorschriften bisher nicht vorgeschrieben war, war in der erforderlichen Zeit technisch und verwaltungsmäßig nicht durchführbar gewesen.

Dies liegt auf der Linie der Europäischen Kommission, die mittlerweile die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Veröffentlichung der Agrarzahlungen an natürliche Personen auszusetzen. Für juristische Personen hat sie den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie diese weiterhin veröffentlichen oder nicht, soweit dies technisch und verwaltungsmäßig machbar sei.

Die Bundesregierung wird über das weitere Vorgehen bei der Veröffentlichung der Daten juristischer Personen gemeinsam mit der Europäischen Kommission, den anderen Mitgliedstaaten und den Ländern entscheiden. Neben den o. g. technischen und administrativen Aspekten wird dann auch zu prüfen sein, ob mit einer selektiven Veröffentlichung der Daten der juristischen Personen das Ziel der Transparenz, das von der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Datenschutzrechte der Antragsteller weiterhin unterstützt wird, noch erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

